

Im Wohngebiet nur mit Auftrag aktiv?

Darf ein Parteisekretär einen Genossen seiner Grundorganisation von der Parteiarbeit im Wohngebiet befreien?

Herbert Fritsch, WPO-Leitungsmitglied, Zwickau

Die Pflichten und Rechte eines Parteimitglieds sind im Programm und im Statut der SED genau und ausführlich festgelegt. Wo immer ein Kommunist arbeitet und lebt, ist er verpflichtet, aktiv die Parteibeschlüsse zu verwirklichen, vorbildlich zu arbeiten, die Verbundenheit mit den Massen unaufhörlich zu festigen, die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger zu fördern, ihnen die Politik der SED überzeugend zu erläutern und sie für deren Durchführung zu gewinnen.

Das Statut ist für alle verbindlich, die der Partei der Arbeiterklasse angehören. Es sieht keine Ausnahme vor, die ermöglicht, einen Genossen von der Parteiarbeit im Wohngebiet zu „befreien“.

Wenn also zum Beispiel eine BPO zur politischen Massenarbeit im Territorium Stellung nimmt, dann wird sie vor allem erörtern, wie umfassend die gesellschaftliche Aktivität ihrer Genossen in den Wohngebieten erhöht werden kann. Und sie wird entscheiden, in welchen Fällen, für welche Aufgaben darüber hinaus persönliche Parteaufträge zu erteilen sind.

Der Inhalt solcher Parteaufträge kann so vielfältig sein, wie es das gesellschaftliche Leben im Territorium selbst ist. Viele tausend Genossen leisten entsprechend ihren Fähigkeiten und Voraussetzungen im Aufträge ihrer Grundorganisation ehrenamtliche Arbeit im Wohngebiet - in den

Hausgemeinschaften und ihren Leitungen, in den Ausschüssen der Nationalen Front und deren Kommissionen, in den Parteiaktiven, als Volksvertreter, als Funktionäre von Massenorganisationen, als freiwillige Helfer der Volkspolizei oder Mitglieder von Volkskontrollausschüssen, in Elternbeiräten und -aktiven, in Verkaufsstellenausschüssen usw.

Stets hat es sich dabei als vorteilhaft erwiesen, keinen gleichlautenden Pauschalauftrag an viele Genossen zu erteilen. Effektiver ist es, mit den Leitungen der Wohnpartei-

organisationen, in manchen Fällen mit der zuständigen Kreisleitung oder auf andere Weise, den Einsatz der jeweiligen Genossen aus den Betrieben planmäßig, zielstrebig und kontinuierlich zu organisieren.

Aber auch jene Genossen, die keinen solchen persönlichen Parteauftrag erhalten haben, werden aus parteilichem Verantwortungsbewußtsein heraus dort, wo sie zu Hause sind, stets als Kommunisten wirksam sein. Jeden Tag bieten sich dafür zahlreiche individuelle Möglichkeiten für das politische Gespräch mit dem Bürger, für die Nachbarschaftshilfe, für Initiativen im „Mach mit!“-Wettbewerb der Nationalen Front. Dafür ist die eigene Hausgemeinschaft das wichtigste und naheliegendste Wirkungsfeld.

Wer darf die Beiträge kassieren?

Kann der Parteigruppenorganisator den Parteibeitrag kassieren?

**Wolfgang Schewe, Parteigruppenorganisator,
VEB Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Pasewalk**

Das Statut unserer Partei gibt darauf eine Antwort: Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation bzw. der Abteilungsparteiorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder herangezogen werden. Das ist meist dann der Fall, wenn die Genossen aus territorialen Gründen - zum Beispiel im Bauwesen oder in der Landwirtschaft - nicht leicht erreichbar sind. Es kann auch im Schichtbetrieb so sein, daß ein Leitungsmitglied die Beiträge der in Schichten arbeitenden Genossen kassiert. Jede Parteileitung sollte sich genau überlegen, in welchem Falle sie von

der Kann-Bestimmung Gebrauch macht. Immer sind stets die konkreten Bedingungen zu beachten. Die Kreisleitung wird den Grundorganisationen, wenn es erforderlich ist, mehrere Beitragsquittungsblöcke und Nummernstempel zur Verfügung stellen. Das wird auch für einige APO geschehen.

Günstiger ist es, zwischen den Schichten Zeiten für die Beitragskassierung anzusetzen; denn bei der Entrichtung ihres Parteibeitrages wollen und sollen ja die Kommunisten auch Gelegenheit haben, mit ihrem Parteisekretär ins Gespräch zu kommen.